Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 3. Jänner 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 1
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Lebenshaltungskostenindex – Wildabschussverordnungen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Gemeindeverbandes Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg

Aufgrund des § 93 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 in der Fassung LGBl.Nr. 34/2018, wird verordnet:

Die in der Anlage wiedergegebene Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg“ (Kurzbezeichnung: FLZ Blumenegg) wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Vereinbarung
über die Bildung des Gemeindeverbandes
„Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg“
(Kurzbezeichnung: FLZ Blumenegg)

Präambel

Die Gemeinden Blons, Bludesch, Ludesch, Thüringen, Thüringerberg und St Gerold haben auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der jeweiligen Gemeinden vom 13. November 2018 den Gemeindeverband FLZ Blumenegg gegründet, der seine Tätigkeit mit 1. Jänner 2019 aufnahm.

Nunmehr hat die Gemeinde Dalaas mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 4. Dezember 2019 den Beitritt zum Gemeindeverband FLZ Blumenegg beschlossen.

Aufgrund des Beitritts der Gemeinde Dalaas soll die ursprüngliche Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes FLZ Blumenegg neu gefasst werden. Daher haben die vorgenannten Gemeinden aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Blons vom 23. Oktober 2019
der Gemeinde Bludesch vom 30. September 2019
der Gemeinde Ludesch vom 28. November 2019
der Gemeinde Thüringen vom 7. November 2019
der Gemeinde Thüringerberg vom 14. November 2019
der Gemeinde St. Gerold vom 7. Oktober 2019

die Neufassung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindesverbandes „Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg“ beschlossen, sodass diese nunmehr lautet wie folgt:

§ 1
Beteiligte Gemeinden, Name, Sitz, Aufgabe

(1) Die Gemeinde Blons, die Gemeinde Bludesch, die Gemeinde Dalaas, die Gemeinde Ludesch, die Gemeinde Thüringen, die Gemeinde Thüringerberg und die Gemeinde St. Gerold bilden einen Gemeindeverband.
(2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg“. Er hat seinen

Sitz in der Gemeinde Thüringen.

(3) Die Aufgaben des Gemeindeverbandes bestehen in der Wahrnehmung der Geschäftsbesorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes in folgenden Angelegenheiten:
   a) Strategisches Finanzmanagement
   b) Buchhaltung und Rechnungswesen
   c) Förderwesen
   d) Erstellung von mittelfristigen Finanzplanungen
   e) Liquiditätsmanagement
   f) Darlehensmanagement
   g) Unterstützung in steuerlichen Angelegenheiten, insbesondere Umsatz- und Körperschaftssteuer
   h) Erarbeitung von Finanzkennziffern und Aufbau eines Benchmarksystemes
   i) Gebühren- und Tarifkalkulationen
   j) Unterstützung bei der Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen
   k) Koordinierung und Übernahme von Buchhaltungsagenden – Prozessverantwortung
   l) Steuern- und Abgabenwesen
   m) Ausarbeitung von Finanzierungskonzepten und -vorschlägen
   n) Ermittlung des Kostenaufwandes für den Gemeindeverband und Umlage auf die Gemeinden
   o) Personalverwaltung und -verrechnung
   p) Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen an Dritte.

§ 2
Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind
   a) die Verbandsversammlung
   b) der Verbandsobmann

§ 3
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Gemeindevertreter oder Ersatzmitglieder von Gemeindevertretern der Gemeinden Blons, Bludesch, Dalaas, Ludesch, Thüringen, Thüringerberg und St. Gerold. Darüber hinaus entsenden die Gemeinden die erforderliche Anzahl an Ersatzmitgliedern. Jeder verbandsangehörigen Gemeinde steht in der Verbandsversammlung eine Stimme zu.

(2) Der Verbandsversammlung obliegen:
   a) die Wahl der Organe;
   b) Beschlüsse über den Beitritt oder Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
   c) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss;
   d) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes.
   e) die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Verbandsobmann dem Gemeindeverband haftet und der Verzicht auf solche Forderungen
   f) Beschluss des Beschäftigungsrahmenplanes
   g) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane
   h) Bestellung eines Geschäftsführers (Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses)
   i) Geschäfte, die im Einzelfall € 4.000,00 übersteigen

(3) Der Obmann hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies zumindest die Mitglieder von zwei Gemeinden der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und zur Zeit der Abstimmung wenigstens zwei Drittel der delegierten Vertreter anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse in Angelegenheiten des § 3 Abs. 2 lit. b bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4
Verbandsobmann

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsobmann sowie seinen Stellvertreter.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 3 dieser Vereinbarung ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind, somit

insbesondere

a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach Außen,
b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse,
c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten,
d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand,
e) die Einberufung, Leitung und Schließung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 5
Prüfungsausschuss

Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 des Gemeindegesetzes ein Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied pro Gemeinde. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Ersatz zu bestellen.

§ 6
Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Organe des Gemeindeverbandes sind durch die Geschäftsstelle zu besorgen. Dies erfolgt durch Bedienstete des Gemeindeverbandes oder dem Gemeindeverband von den Mitgliedsgemeinden zugewiesenen Gemeindebediensteten.

§ 7
Räumlichkeiten, Ausstattung

Die notwendigen Büro- und Sitzungsräumlichkeiten werden von den Gemeinden des Gemeindeverbandes zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung allfälliger Büroeinrichtungen und sonstiger Gebrauchsgegenstände erfolgt im Einvernehmen der Gemeinden.

§ 8
Deckung des Aufwandes, Haftung

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden beteiligen sich vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung wie folgt am Aufwand des Gemeindeverbandes:
- Ludesch 25,49 %
- Thüringen 22,57 %
- Bludesch 19,14 %
- Dalaas 16,25 %
- Thüringerberg 8,09 %
- Blons 4,53 %
- St. Gerold 3,93 %

(2) An einem allfälligen Überschuss nehmen die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des Abs. 1 teil.
(3) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind vierteljährliche Vorschüsse jeweils zum 2. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. September eines jeden Jahres zu den zu erwartenden Betriebsabgängen zu leisten.
(4) Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden untereinander im Verhältnis des Abs. 1.

§ 9
Beitritt, Austritt, Auflösung

(1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung ist zulässig.
(2) Ein Austritt einer Gemeinde ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Abgeltung des anteiligen Vermögens des Gemeindeverbandes, insbesondere nicht auf Abgeltung der anteiligen Errichtungskosten.
(3) Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des § 8 Abs. 1 aufzuteilen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg“ tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung.

(2) Die Neufassung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg“ aufgrund des Beitritts der Gemeinde Dalaas tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung.

PrsG-480-3/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes

Der Landtag hat am 19. Dezember 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 13. Februar 2020, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-480-2/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Bergführergesetzes

Der Landtag hat am 19. Dezember 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Bergführergesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 13. Februar 2020, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jänner 2018	138,7	147,6	192,6	301,1	525,5	5787
Februar 2018	139,1	148,1	193,2	301,9	527,0	5804
März 2018	139,9	148,9	194,3	303,7	530,0	5837
April 2018	140,2	149,2	194,6	304,3	531,0	5849
Mai 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
Juni 2018	140,7	149,8	195,4	305,4	533,1	5871
Juli 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
August 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
September 2018	141,5	150,6	196,5	307,2	536,1	5904
Oktober 2018	141,9	151,1	197,1	308,0	537,6	5921
November 2018	142,2	151,3	197,4	308,6	538,6	5932
Dezember 2018	142,3	151,5	197,6	308,9	539,2	5938
Jänner 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
Februar 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
März 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
April 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
Mai 2019	142,9	152,0	198,4	310,1	541,2	5960
Juni 2019	143,0	152,2	198,5	310,4	541,7	5966
Juli 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
August 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
September 2019	143,3	152,5	198,9	310,9	542,7	5977
Oktober 2019	143,5	152,8	199,3	311,5	543,7	5988
November 2019 [1)]	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999

[1)] vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rücker

Wildabschussverordnungen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2019 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 14 Stück Rotwild (Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 14 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) beginnt im Jagdjahr 2019/2020, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2020.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal)

Aufgrund der §§ 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) beginnt im Jagdjahr 2019/2020, abweichend von § 27 Abs.1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Februar 2020 und für Rehwild (Bockjährlinge, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 1. Februar 2020.

Der Bezirkshauptmann
Dr Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.3 (Lech)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2019 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 20 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 2.3 (Lech) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 20 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 2.3 (Lech)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs .1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.3 (Lech) beginnt im Jagdjahr 2019/2020, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 1. Februar 2020.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) beginnt im Jagdjahr 2019/2020, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 1. Februar 2020.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2019 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 99 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 99 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2019/2020, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber), für das Genossenschaftsjagdgebiet St. Gallenkirch I zusätzlich auch für Hirsche der Klasse III, und für Rehwild (Bockjährlinge, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 1. Februar 2020.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2019 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 44 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 44 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGB. Nr. 24/1995in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2019/2020, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 1. Februar 2020.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2019 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 11 Stück Rotwild (Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 11 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.1 (Brandnertal) beginnt im Jagdjahr 2019/2020, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 16. Jänner 2020.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes bis zum 10. Dezember 2019 in allen Jagdgebieten zu 90 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 29 Stück Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 29 Stück Rotwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1

lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) beginnt im Jagdjahr 2019/2020, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 1. Februar 2020, davon ausgenommen ist das Eigenjagdgebiet Nenzing 3 (Vals).

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2019/2020

§ 1

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2019/2020 vom 5. April 2019 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 54 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 34 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2020 gesetzt.

§ 2

Gemäß §§ 21 Abs. 1 und 21a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird im Wildwintergatter Mellental der Abschuss von Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Tieren, Schmaltieren bis 31. Jänner 2020, von Schmalspießern und Kälbern bis 31. März 2020 und ab 1. April 2020 von Schmalspießern und Schmaltieren bis Ende der Wintergatterung, durch das Jagdschutzorgan, den Jagdnutzungsberechtigen und Hilfskräften angeordnet.

Die Abschüsse sind während der Wintergatterung solange durchzuführen, bis der festgelegte Winterbestand von maximal 100 Stück Rotwild erreicht ist.

§ 3

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2019/2020 vom 5. April 2019 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 57 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 57 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2020 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2019/2020 vom 5. April 2019 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 20 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 78 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2020 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2019/2020 vom 5. April 2019 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 130 Stück Rotwild sowie 20 Stück Rotwild des Sonderkontingentes (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 82 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2020 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2019/2020

§ 1

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2019/2020 vom 5. April 2019 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 42 Stück Rotwild sowie 50 Stück Rotwild des Sonderkontingentes (5 Hirsche der Klasse IIa (ehemalige Fütterung Auen-Ifen), Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 14 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2020 gesetzt.

§ 2

Gemäß §§ 21 Abs. 2 und 21a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird während der Fütterungsperiode im Umkreis von weniger als 200 m des ehemaligen Wildwintergatters Wildental der Abschuss von Schmalspießern, Tieren und Schmaltieren bis 31. Jänner 2020, von Schmalspießern und Kälbern bis 31. März 2020 und ab 1. April 2020 von Schmalspießern und Schmaltieren bis Ende der Fütterungsperiode, durch das Jagdschutzorgan, den Jagdnutzungsberechtigen und Hilfskräften angeordnet.

§ 3

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.7 (Warth) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.7 (Warth) für das Jagdjahr 2019/2020 vom 5. April 2019 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 2 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 2 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2020 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Anordnung fehlender Reh- und Rotwildabschüsse in der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) für das Jagdjahr 2019/2020

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) für das Jagdjahr 2019/2020 vom 1. April 2019 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von 18 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) und 9 Stück Rotwild (Tiere, Schmaltiere und Kälber) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2020 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt